Arbeitsschutzgesetz und Pflichten des Praxisinhabers

Folge 1 der neuen RhÄ-Reihe "Ärztinnen und Ärzte als Arbeitgeber"

Liebe Frau Kollegin, lieber Herr Kollege,

Sie als Praxisinhaber(in) sind in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber verantwortlich für die Einhaltung einer ganzen Reihe von Arbeitsschutzvorschriften. Mit der jetzt beginnenden Artikelserie, die konzipiert und erarbeitet wurde von den Mitgliedern des Ausschusses Arbeitsmedizin der Ärztekammer Nordrhein, wollen wir Ihnen einen Überblick über diese Vorschriften und Ihnen hieraus entstehenden Pflichten geben.

Vorgesehen sind folgende Themen:

- Das Arbeitsschutzgesetz und meine Pflichten als Arbeitgeber
- ➤ Biostoff-Verordnung
- Unfallverhütungsvorschriften/RKI-Empfehlungen bei Unfällen
- ➤ Impfempfehlungen/Impfpflichten
- Jugendarbeitsschutz/Mutterschutz
- > Gefahrstoffverordnung/Gefahrgutbeauftragte



Dr. Heinz Joh. Bicker, Vorsitzender des Ausschusses Arbeitsmedizin der Ärztekammer Nordrhein. Foto: Erdmenger/mb

ls Arbeitgeber trägt jeder Praxisinhaber die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten. Das 1997 in Kraft getretene Arbeitsschutzgesetz sieht folgende Pflichten des Arbeitgebers vor:

Jeder Arbeitgeber und damit auch Sie als Praxisinhaber(in) müssen alle Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit treffen. Alle betriebliche Gefahren müssen minimiert werden. Der § 4 des Arbeitsschutzgesetzes listet die hierbei zu beachtenden Grundsätze auf:

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

- 1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- 2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
- 3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige ge-

sicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;

- 4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
- 5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
- 6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
- 7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
- 8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

Diese Maßnahmen müssen Sie auf ihre Wirksamkeit überprüfen und erforderlichenfalls geänderten Gegebenheiten anpassen. Sie müssen die Arbeitsbedingungen in Ihrem Betrieb unter Gesichtspunkten des Arbeitsschutzes beurteilen. Das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung und die getroffenen Schutzmaßnahmen müssen dokumentiert werden. Diese Dokumentation gilt zwar nach dem Arbeitsschutzgesetz nicht für Betriebe mit bis zu zehn

Beschäftigten, allerdings sieht die Biostoffverordnung generell die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung vor.

Ebenfalls müssen alle Arbeitsund Wegeunfälle aufgezeichnet werden. Hierzu zählen auch Stichverletzungen.

Sie müssen in ihrer Eigenschaft als Praxisinhaber Ihre Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen unterweisen. Es empfiehlt sich, auch diese Unterweisung schriftlich festzuhalten. Näheres beschreibt Absatz 1 des § 12 Arbeitsschutzgesetzes:

§ 12 Unterweisung

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

Bei allen Fragen des Arbeitsund Gesundheitsschutzes haben Sie immer Ihre Betriebsärztin oder Ihren Betriebsarzt beziehungsweise den Sicherheitsingenieur als kompetente Berater an Ihrer Seite. Diese können Ihnen zwar nicht die Verantwortung abnehmen, aber sie unterstützen Sie gerne.

Heinz Joh. Bicker

Rheinisches Ärzteblatt 9/2001 15